

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich	Datum	Drucksache Nr. 2112/2011
Amt/Aktenzeichen Dezernat II/20 – Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport	23.11.2011	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 17.01.2012

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	24.01.2012	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	25.01.2012	Ö
Stadtrat	Entscheidung	01.02.2012	Ö

## Betreff:

Erhebung von Grundsteuer in der Stadt Mainz  
hier: Hebesatzänderung

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 12. Januar 2012

gez. Günter Beck

Günter Beck  
Bürgermeister

Mainz, 18. Januar 2012

Stadtverwaltung  
In Vertretung

gez. Günter Beck

Günter Beck  
Bürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes der Grundsteuer B in der Stadt Mainz (Hebesatzsatzung)

## 1. Sachverhalt

Die Stadt Mainz hat seit Jahren trotz großer Einsparungsanstrengungen defizitäre Haushalte. Hierdurch wurden enorme Kreditbedarfe, insbesondere bei den Liquiditätskrediten, erforderlich, die heute die Handlungsfähigkeit der Stadt stark einschränken. Für den Abbau von Liquiditätskrediten hat das Land Rheinland-Pfalz einen kommunalen Entschuldungsfonds ins Leben gerufen, mit dessen Hilfe die Stadt Mainz, beginnend ab 01.01.2012 für die Laufzeit von 15 Jahren, zwei Drittel der Liquiditätskredite getilgt bekommen kann. Das noch fehlende Drittel muss über geeignete Maßnahmen zusätzlich zu dem laufenden Haushalt geleistet werden. Der Beschluss über die Teilnahme am kommunalen Entschuldungsfonds wurde durch den Stadtrat am 03.11.2010 gefasst. Im Rahmen der Erarbeitung eines Sparpaketes zu diesem Entschuldungsfonds haben sich die haushaltstragenden Fraktionen dazu entschlossen, neben Maßnahmen im Ausgabenbereich auch Einnahmeerhöhungen vorzunehmen.

Neben anderen Steuern soll die Grundsteuer B von 400 v. H. auf 440 v. H., also um 40 %-Punkte, maßvoll angehoben werden. Dies entspricht einer Erhöhung von 10 % der bisher festgesetzten Grundsteuer.

Die letzte Erhöhung der Grundsteuer B erfolgte mit Wirkung zum 01.01.1988 von 380 v. H. auf 400 v. H.

## 2. Lösung

Durch die Hebesatzanhebung müssen ca. 65.000 Veranlagungsobjekte mit Grundsteuerbescheiden verändert werden.

Beispiele, wie sich die Erhöhung auswirkt, sind aus der Anlage „Beispiele“ ersichtlich.

## 3. Finanzielle Auswirkungen

Mehreinnahmen: 2.900.000 EUR  
Ausgaben EDV-Kosten und Porto: ca. 50.000 EUR

Anlage:  
Hebesatzsatzung  
Begründung  
Beispiele

### **Finanzielle Auswirkungen:**

[ ] ja, Stellungnahme des Amtes 20 (Anlage 1)  
[ ] nein

**Nur im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung auszufüllen!**